

Art. 49 Entschädigungsvorschriften in anderen Gesetzen

¹Wird in einem anderen Gesetz auf die Vorschriften dieses Gesetzes über die Entschädigung verwiesen, so sind die Art. 8 bis 13 sinngemäß anzuwenden. ²Für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten gilt Art. 45.